

# ZH\_OBERGERICHT KD170001 vom 6. März 2017

ZH Obergericht, 2017-03-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_KD170001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_KD170001)

FR: ZH\_OBERGERICHT KD170001 du 6 mars 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT KD170001 del 6 marzo 2017

## Erwägungen

### E. 2

Mit Eingabe vom 24. Februar 2017 ficht der Rekurrent den Entscheid der Verwaltungskommission an (act. 2). Die Akten der Verwaltungskommission wurden beigezogen. Weitere pro- zessleitende Anordnungen ergingen nicht. 3.1 Der Rekurrent stellt folgende Anträge: Der Beschluss sei aufzuheben und im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen unter Kosten- und Entschädigungspflicht zulasten der Rekursgegnerin. Eventualiter sei die Vorinstanz anzuweisen, die Aufsichtsbeschwerde als administrative zu behandeln. Eventualiter sei der Beschluss im Kostenpunkt aufzuheben. Dem Rekurrenten sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

- 4 - Er anerkennt, dass seine Beschwerde an die Verwaltungskommission in einem Zusammenhang mit dem Erbschaftsprozess steht; aber mit der Weigerung, die verlangten Erbscheine auszustellen, hätten die handelnden Personen ihre Amtspflicht verletzt. Die Verwaltungskommission habe aus der Beschwerde willkürlich einen Zivilprozess gemacht, denn das Ausstellen eines Erbscheins sei ein Akt der Justizverwaltung. Ferner habe sie willkürlich eine verstorbene Person zur Partei gemacht. Eine Frist habe er nicht beachten müssen und darum auch nicht versäumen können. Er bestehe darauf, dass es um eine administrative Beschwerde gehe, bei welcher er allerdings keine Rechtsstellung habe. Die Verwaltungskommission habe das Verfahren manipuliert, um ihm - dem Rekurrenten - Kosten auferlegen zu können (im Einzelnen act. 2). 3.2 Die Ausführungen des Rekurrenten sind nicht geeignet, eine Unrichtigkeit des angefochtenen Entscheides zu belegen. Die Rekurskommission kann vielmehr auf die zutreffenden Erwägungen der Verwaltungskommission verweisen. Nur zur Verdeutlichung und Bestätigung was folgt: So weit sich der Rekurrent mit einer blossen Anzeige an die Verwaltungskommission gewendet hätte, wäre ihm in der Tat keine Parteistellung zugekommen. Dann hätten ihm wohl keine Kosten auferlegt werden können, aber dann wäre er auch zu einem Rekurs nicht legitimiert. Das Ausstellen des Erbscheins ist insofern eine administrative Sache, als das Bundesrecht sie nicht zwingend einem Gericht zuweist. Bezeichnet das kantonale Recht eine gerichtliche Instanz als zuständig, richten sich deren Verfahren und ein allfälliger Weiterzug im Kanton nach dem Zivilprozessrecht (BSK ZGB II- Karrer/Vogt/Leu 5. Aufl. 2015 vor Art. 551-559 N. 10). Unabhängig davon gilt aber auch, dass das kantonale Recht die Aufsichtsbeschwerde nur dort zur Verfügung stellt, wo nicht ein Rechtsmittel in der Sache gegeben ist oder war. Ganz gleich, ob das Ausstellen des Erbscheins Verwaltungs- oder richterliche Tätigkeit ist: der Rekurrent stellt nicht in Frage, dass gegen die Entscheidungen des Bezirksgerichts Rechtsmittel zulässig waren - und zum Teil ja auch ergriffen wurden. Das schliesst die Aufsichtsbeschwerde aus.

- 5 - Der Rekurrent hat auch der Verwaltungskommission durchaus nicht (nur) eine vermeintliche Amtspflichtverletzung angezeigt, sondern ausdrücklich den Widerruf des

seiner Ansicht nach zu Unrecht ausgestellten Erbscheins verlangt. Es kann daher keine Rede davon sein, dass die Verwaltungskommission zu Unrecht oder gar willkürlich angenommen habe, er führe eine Beschwerde in der Sache. Damit war auch die Kostenaufgabe richtig. In der Tat sieht es auf den ersten Blick etwas merkwürdig aus, dass die Erblasserin als "Gegenpartei" bezeichnet wird. Das ist offenkundig ein Versehen. Immerhin pflegen die Gerichte gewisse Entscheidungen zur Sicherung des Erbganges die Personalien des Erblassers voranzustellen - um zu deklarieren, worum es geht, und nicht in der Meinung, der Verstorbene sei Partei. Wie die Verwaltungskommission ihr Rubrum (die Bezeichnung der Parteien) gestaltete, war für ihren Entscheid allerdings belanglos, und der Rekurrent leitet aus seinen hämischen Kommentaren dazu ("Untote", "Zombieland") auch nichts ab. Der Rekurs ist abzuweisen, so weit auf ihn eingetreten werden kann.

#### **E. 4**

Der unterliegende Rekurrent wird kostenpflichtig. Die Gebühr ist im gegebenen Rahmen (§ 20 GebV OG) auf Fr. 1'000.-- anzusetzen. Der Rekurs war von Anfang an aussichtslos, womit die unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligt werden kann (§ 16 Abs. 1 VRG). Eine Parteientschädigung kommt nicht in Frage. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.